

Gemeindepolizei-Ordnung der Gemeinde Trin

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Geltungsbereich

¹ Dieses Gesetz dient der Sicherheit von Personen und Eigentum sowie der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung auf dem Gebiet der Gemeinde Trin.

² Es ergänzt die eidgenössische und die kantonale Polizeigesetzgebung, soweit sie der Gemeinde vorbehalten ist.

Art. 2

Polizeiorgane

Oberste Polizeibehörde der Gemeinde ist der Gemeindevorstand, der zum Erlass der im vorliegenden Gesetz vorgesehenen Verfügungen und Bewilligungen zuständig ist.

Der Gemeindevorstand kann den Vollzug des Gesetzes dem Polizeifachchef und den ihm unterstehenden Polizeiorganen übertragen.

Art. 3

Ausweispflicht

Die Gemeindepolizeiorgane sind berechtigt, auf be-gründeten Anlass hin die Identität einer Person festzustellen. Polizeilich angehaltene Personen können verlangen, dass Polizeibeamte in Uniform ihren Namen bekanntgeben und solche in Zivil den Polizeiausweis vorweisen.

Art. 4

Polizeiliche Anordnungen und Vorladungen

Jedermann ist verpflichtet, polizeilichen Anordnungen und Vorladungen Folge zu leisten.

Art. 5

Hilfeleistung

Jedermann soll im Rahmen des Zumutbaren der Gemeinde-polizei auf deren Verlangen hin bei der Ausübung ihrer dienstlichen Pflichten Hilfe leisten. Die Gemeinde haftet für Schäden, die bei solcher Hilfeleistung entstehen.

Art. 6

Behinderung oder Störung der polizeilichen Tätigkeit

Die Behinderung oder Störung der polizeilichen Tätig ist verboten.

Art. 7

Beschwerden

Beschwerden gegen Angehörige der Gemeindepolizei sind schriftlich an den Gemeindevorstand zu richten.

II. Schutz der öffentlichen Sachen

Art. 8

Grundsatz

Es ist untersagt, die öffentlichen Sachen auf dem Gebiet der Gemeinde Trin zu beschädigen, zu verunreini-gen, sie unbefugterweise sowie entgegen ihrer Zweck-bestimmungen zu benutzen oder zu verändern.

Art. 9

Begriff

Als öffentliche Sachen gelten insbesondere die öffentlichen Strassen, Plätze, Wege, Anlagen und Brunnen, ferner die öffentlichen Gebäude, die Kirche und Friedhofanlage, die öffentlichen Freizeit- und Sportanlagen, die Anlagen und Einrichtungen der Wasser und Elektrizitätsversorgung, die Strassenbeleuchtung, die Kanalisation und Abwasserreinigungsanlagen, die Plakatanschlag-stellen, jeweils samt den Bestandteilen und dem Zubehör.

Art. 10

Privates Eigentum und öffentliches Eigentum

Die Benützung von Grundstücken, die an öffentlichen Grund und Boden grenzen, darf den Gemeingebrauch dieser Sachen weder beeinträchtigen noch gefährden. Diese Bestimmung gilt auch, wenn öffentliche Geh- und Wegrechte auf privatem Grund und Boden bestehen.

Die Anstösser sorgen im Rahmen des Zumutbaren für die Reinigung der privaten Trottoirs und Vorplätze.

Art. 11

Benützung zu privaten Zwecken

Jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung des öffentlichen Grundes und Luftraumes zu privaten Zwecken bedarf einer Bewilligung des Gemeindevorstandes für welche eine Gebühr erhoben werden kann.

Der Bewilligungspflicht unterliegen insbesondere das Ablagern von Material, des Erstellen von Gerüsten, das Anbieten von Waren, die Durchführung von öffentlichen Versammlungen, Umzügen und Schaustellungen.

Art. 12

Campieren

Das Campieren sowie das Übernachten in Wohnmobilen und anderen Fahrzeugen aller Art ist ausserhalb von bewilligten Campingplätzen oder von durch die Gemeinde speziell bezeichneten Stellplätzen (auf öffentlichen Parkplätzen), auf dem ganzen Gebiet der Gemeinde (öffentlicher Grund) verboten. Campieren im Hochgebirge in unmittelbarem Zusammenhang mit der Ausführung von Hochgebirgstouren ist erlaubt.

Für Zeltlager von Pfadfindern und dergleichen kann der Gemeindevorstand Ausnahmen bewilligen.

Art. 13

Organisatorische Veranstaltungen

Die Durchführung von Veranstaltungen auf öffentlichem Grund der Gemeinde bedarf einer Bewilligung des Ge-meindevorstandes.

Art. 14

Anzeigen, Plakate

Anzeigen und Plakate dürfen auf öffentlichem Grund nur mit Bewilligung des Gemeindevorstandes angeschlagen werden. Hiervon ausgenommen sind Anzeigen und Plakate von Vereinen. Der Gemeindevorstand kann den Anschlag von Plakaten ausschliesslich einer auf diesem Gebiet tätigen Unter-nehmung vergeben und hierfür vertragliche Regelungen treffen.

Suchtmittelreklamen sind am und auf öffentlichem Eigentum der Gemeinde verboten.

Art. 15

Abfallbeseitigung

Es ist verboten, Abfälle ohne entsprechende Bewilligung auf öffentlichem oder privatem Grund abzulagern oder zu vergraben, in die Gewässer zu werfen oder in Kanalisa-tionen einzubringen, sowie in freien oder in ungeeig-neten Feuerungsanlagen zu verbrennen.

Ausgenommen ist das Kompostieren geeigneter Abfälle sowie das Verbrennen von Abfällen aus Feld, Wald und Garten.

Art. 16

Arbeiten zu privaten Zwecken

Arbeiten an Maschinen und Fahrzeugen auf öffentlichem Grund sind verboten.

Notfälle bleiben vorbehalten. Nötigenfalls sind Schutz-vorkehrungen gegen Lärm und Bodenverunreinigungen zu treffen.

Verkehrsuntaugliche und nicht verkehrsberechtigte Fahr-zeuge und Maschinen dürfen nicht auf öffentlichem Grund abgestellt werden.

Art. 17

Ortsschutz

Untersagt ist die Verunstaltung des Strassen-, Ortschafts- und Landschaftsbildes durch Vorkehren irgendwelcher Art.

III. Ruhe und Ordnung

Art. 18

Begriff

Als Lärm im Sinne des Gesetzes gelten akustische Ein-wirkungen, die Gesundheit, Leistungsfähigkeit oder Wohlbefinden des Menschen beeinträchtigen.

Art. 19

Grundsatz

Es ist untersagt, Lärm zu verursachen, der durch rücksichtsvolle Handlungsweise vermindert werden kann.

Um Lärm zu vermeiden, sind alle Massnahmen, insbesondere alle organisatorischen und nach dem jeweiligen Stand der Technik möglichen und zumutbaren Vorkehrungen vorzunehmen.

Geräte, Maschinen, Fahrzeuge oder andere Vorrichtungen dürfen keinen Lärm erzeugen, der durch geeignete Vorkehren vermieden oder vermindert werden kann.

Art. 20

Erregung öffentlichen Ärgernisses

Wer in der Öffentlichkeit Ärgernis erregt oder die Nachtruhe stört und sein Verhalten eine weitere Störung der öffentlichen Ruhe und Ordnung unmittelbar erwarten lässt, kann vorübergehend in polizeilichen Gewahrsam genommen werden.

Es ist verboten, auf Plätzen, Strassen und Gassen, in öffentlichen Anlagen oder an einem von der Öffentlichkeit einsehbaren Ort die Notdurft zu verrichten.

Art. 21

Beunruhigung und Belästigung Es ist verboten, jemanden durch Unfug zu beunruhigen oder zu belästigen.

Als Unfug gelten Handlungen, die geeignet sind, andere Personen zu belästigen, zu erschrecken, in ihrer Ruhe zu stören oder in ihrer persönlichen Sicherheit zu ge-fährden.

Art. 22

Immissionen

Untersagt sind übermässige, nach Lage und Beschaffenheit der Grundstücke nicht zulässige, die Nachbarschaft schädigende oder belästigende Einwirkungen durch Rauch Abgase, Staub, Russ, chemische Abfälle, lästige Dünste Lärm oder Erschütterungen.

Art. 23

Massnahmen

Die Eigentümer haben auf eigene Kosten die notwendigen Kontrollen durchzuführen und sich aufdrängende Massnahmen zu treffen.

Der Gemeindevorstand ist befugt, zur Erfüllung dieser Aufgaben, entsprechende Verordnungen zu erlassen.

Art. 24

Lärmige Arbeiten

Lärmige Garten- und Hausarbeiten, wie Rasenmähen mit Motorgeräten, Teppichklopfen und andere Verrichtungen sind zwischen 12.00 und 13.00 Uhr sowie 20.00 Uhr (während der Sommerzeit 21.00 Uhr) bis 08.00 Uhr unter-sagt.

Gewerbliche Arbeiten, welche die Nachbarschaft stören, dürfen ausserhalb der für das betreffende Gewerbe üblichen Arbeitszeiten nicht verrichtet werden.

Art. 25

Baulärm

Die bei Bauarbeiten verwendeten Maschinen sind, wo immer möglich, elektrisch anzutreiben und/oder mit schalldämpfenden Vorrichtungen zu versehen.

Art. 26

Motorisch angetriebene Modellflugzeuge Modellflugzeuge müssen zur Vermeidung von Lärm mit wirksamen Schalldämpfern ausgerüstet sein und dürfen nur an den vom Gemeindevorstand ausdrücklich bezeichneten Orten und zu den von diesem festgelegten Zeiten betrieben werden.

Art. 27

Motorschlitten

Für alle Motorschlitten, Luftkissenfahrzeuge und dergleichen ist der Verkehr ausserhalb der dem Motorfahrzeugverkehr im Winter geöffneten Strassen verboten.

Ausnahmen: Für die Präparierung der Langlaufloipen, Skipisten und Wanderwege sind Motorschlitten erlaubt.

Art. 28

Gebäudeteile

Ventilationsanlagen, Heutrocknungsanlagen, Heubelüftungen und andere Installationen müssen so eingerichtet und benützt werden, dass für die Nachbarschaft keine unzumutbaren Einwirkungen entstehen.

Art. 29

Lärm in der Nähe von Kirche und Schulen Lärmen und störendes Musizieren in der Nähe des Friedhofes sowie in der Umgebung der Kirche und der Schulen während des Gottesdienstes sowie der Schulzeit ist verboten.

Art. 30

Musizieren und Singen

Musizieren und Singen im Freien oder bei geöffneten Fenstern und Türen sowie lärmige Spiele sind von 22.00 Uhr bis 07.00 Uhr untersagt. Ausgenommen sind gelegentlich im Freien stattfindende, vom Gemeindevorstand bewilligte Festanlässe im Rahmen der festgesetzten Bedingungen.

Das Benützen von Musikinstrumenten oder Musikapparaten aller Art bei offenen Fenstern und Türen oder im Freien ist verboten, sofern dadurch Drittpersonen gestört werden.

Art. 31

Tiere

Tiere sind so zu halten, dass Menschen weder gefährdet noch durch Lärm oder in sonstiger Weise belästigt oder gestört werden.

Art. 32

Schiesslärm

Die Benützung der Schiessanlage ist im Interesse der Lärmbekämpfung zeitlich so einzuschränken, dass eine möglichst grosse Konzentration der Schiessübungen erreicht wird.

Art 33

Sonn- und Feiertage

An Sonn- und Feiertagen sind Beschäftigungen, die Lärm verursachen oder die Sonntagsruhe sonstwie beeinträchtigen, untersagt. Ausgenommen sind Erntearbeiten. Diese sind erlaubt, soweit es die Witterungsverhältnisse notwendig machen.

IV. Schutz der öffentlichen Sicherheit

Art. 34

Schiessen

Das Schiessen in der Nähe von Gebäuden und auf öffentlichem Grund ist ohne Bewilligung des Gemeindevorstandes untersagt.

Die besonderen Vorschriften über die Ausübung der Jagd, sowie über militärische Übungen bleiben vorbehalten.

Art. 35

Feuerwerk

Jegliches Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen (Feuerwerkskörper, Knallkörper) und Steigenlassen von Himmelslaternen ist ganzjährig verboten.

Soweit keine speziellen Lärmeffekte produziert werden, bleiben vom Feuerwerksverbot nach Abs. 1 vorbehältlich der Bestimmungen des kommunalen und übergeordneten Rechts ausgenommen Tischfeuerwerke, Wunderkerzen, bengalische Feuer, römische Lichter, Vulkane, Fackeln, Feuershows aber auch Höhenfeuer, Laserund andere Lichtshows.

Ausgenommen vom Verbot nach Abs. 1 sind das Abbrennen der üblichen Feuerwerkskörper anlässlich der Feiern zum Bundesfeiertag (1. August).

Art. 36

Verunreinigungen

Es ist verboten, feste Gegenstände oder Flüssigkeiten auf Strassen und Wege zu werfen oder auszuschütten.

Schneeräumung

Art. 37

Werden Schnee oder Eis von den Hausdächern, Terrassen oder Grundstücken auf öffentlichen Boden gebracht, so ist für die Sicherheit der Verkehrsbenützer Sorge zu tragen. Die öffentlichen Verkehrswege sind unverzüglich wieder freizugeben.

V. Gesundheitspolizeiliche Vorschriften

Art. 38

Grundsatz

Untersagt sind jegliche Vorkehrungen, Massnahmen oder Verhaltensweisen, die die Gesundheit von Drittpersonen direkt gefährden.

Art. 39

Tierhaltung

Haustiere sind so zu versorgen und zu halten, dass Drittpersonen weder gefährdet noch durch ihr Lautgeben, ihre Ausdünstung oder in sonstiger Weise belästigt werden.

Art. 40

Hunde

Es ist verboten, Hunde unbeaufsichtigt laufen zu lassen Auf verkehrsreichen Strassen und Plätzen sind Hunde an der Leine zu führen.

Hundehalter haben dafür Sorge zu tragen, dass die Trottoirs, öffentlichen Anlagen und Gehwege nicht durch Hunde verunreinigt werden.

Art. 41

Meldepflicht

Jeder in Trin wohnhafte Hundehalter ist verpflichtet, seinen Hund der Gemeindekanzlei wie folgt zu melden:

- innerhalb von drei Monaten nach dem Wurf des Hundes
- innerhalb von 14 Tagen nach Anschaffung des Hundes
- innerhalb von 14 Tagen, nachdem der Hundehalter in Trin Wohnsitz genommen hat

Art. 42

Taxpflicht

Mit der Anmeldung ist für den Hund eine jährliche Taxe zu entrichten. Werden in einer Haushaltung mehrere Hunde gehalten, so gilt für den ersten die einfache Taxe. Für jeden weiteren Hund ist eine erhöhte Taxe zu entrichten.

Die Taxen sind jeweils auf Ende März des Kalenderjahres resp. spätestens 8 Tage nach Anmeldung eines Hundes zu entrichten. Dabei werden die Hundekontrollmarken aus-gehändigt, die am Halsband des Hundes zu befestigen ist und dort stets getragen werden müssen.

Art. 43

Aufsichtspflichten des Hundehalters

Hunde sind anzuleinen, wenn die Gefahr besteht, dass sie sich der Herrschaft der Aufsichtspersonen entziehen können. In Wäldern sind Hunde immer anzuleinen.

Art. 44

Pflichtverletzung des Hundehalters, Sanktionen

Hunde die unbeaufsichtigt herumstreifen oder keine gültige Marke tragen, ausgenommen sind Jagdhunde während der Niederjagd, können von den Polizei-, Forst- und Jagdaufsichtsorganen eingefangen werden. Wenn diese Hunde nicht innert 5 Tagen gegen

Entrichtung einer Gebühr und des Futtergeldes abgeholt werden, wird über sie ohne Entschädigungsanspruch verfügt.

Aufenthaltsverbote

Art. 45

Das Mitführen von Hunden in Schulen, Kinderspielplätzen Kirchen, Friedhöfen, öffentlichen Freibädern, Ladenlokalen für Lebensmittel und Amtslokalen ist untersagt. Ausgenommen sind Blindenhunde. Ebenso ist das Mitführen von Hunden auf nicht besonders gekennzeichneten Langlaufloipen verboten.

In öffentlichen Gastwirtschaftslokalen sind Hunde stets an der Leine zu halten. Sie dürfen nur aus besonderem Hundegeschirr gefüttert werden. Das Halten von Hunden in Lebensmittelläden und in öffentlichen Gastwirt-schaftslokalen ist verboten.

VI. Strassen- und verkehrspolizeiliche Vorschriften

Art. 46

Zuständigkeit

Unter Vorbehalt der kantonalen Genehmigung ist es Sache des Gemeindevorstandes:

- a. für einzelne Strassen und Plätze Fahrverbote zu erlassen sowie Einbahnstrassen zu bezeichnen.
- b. den Strassenverkehr durch Lichtsignale oder andere Vorrichtungen regeln zu lassen.
- c. die Stoppstrassen zu bezeichnen.
- d. die Sicherheit des Strassenverkehrs durch besondere Verfügungen zu regeln und die hierfür notwendige Signalisation anzuordnen.

Verfügungen hiervor werden öffentlich publiziert und erwachsen in Rechtskraft sofern nicht innert 14 Tagen dagegen Einsprache erhoben wird. Im Falle einer Einsprache ist das Geschäft der Gemeindeversammlung zum Entscheid zu unterbreiten.

Art. 47

Grundsatz

Die Verkehrsteilnehmer haben die Sachen im Gemeingebrauch deren Zweckbestimmung gemäss zu benutzen.

Art. 48

Parkieren

Das allgemeine Parkieren auf öffentlichem Grund wird mittels örtlicher und zeitlicher Beschränkung sowie mittels der Einführung von Parkierungsgebühren geregelt.

Für das Parkieren auf öffentlichem Grund sind grundsätzlich die allgemein zugänglichen signalisierten bzw. markierten Abstellflächen für Motorfahrzeuge zu nutzen. Als öffentlicher Grund gelten die öffentlichen Strassen und Plätze, gemeindeeigene Liegenschaften sowie Areale, welche im Nutzungsrecht der Gemeinde stehen. In den signalisierten Parkverbotszonen ist ausserhalb signalisierter bzw. markierter Parkplätze auf öffentlichem Grund das Parkieren verboten.

Beim bewilligten Parkieren ausserhalb markierter Parkplätze darf der übrige Verkehr nicht behindert und die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt werden. Den Anordnungen der Gemeindebehörde ist Folge zu leisten.

Art. 49

Gebührenpflicht

Das Parkieren auf öffentlichem Grund ist grundsätzlich gebührenpflichtig, wobei der Gemeindevorstand örtliche und zeitliche Ausnahmen festlegen kann.

	Art. 50
Parkierungskonzept	Der Gemeindevorstand bezeichnet für das allgemeine Parkieren auf öffentlichem Grund verschiedene Parkplatzkategorien und legt für diese die gebührenpflichtige Zeit, die maximal erlaubte Parkzeit sowie die Parkierungsgebühr innerhalb eines Rahmens von Fr50 bis Fr. 4 pro Stunde fest. Dabei kann für das langzeitige Parkieren ab einer gewissen Zeit ein höherer bzw. tieferer Tarif angewendet werden.
	Bei besonderen Anlässen können Parkierungsbeschränkungen vorübergehend aufgehoben werden. Aus dem gleichen Grund können auch vorübergehende Parkierungsverbote erlassen werden.
	Sind Güterumschlag, Servicedienste, Bauarbeiten und dergleichen nur von Parkplätzen mit Zeitbeschränkung oder nur ausserhalb markierter Parkplätze möglich, kann die Gemeindeverwaltung eine zeitliche befristete, gebührenpflichtige Bewilligung zur Überschreitung der maximalen Parkierungsdauer bzw. zum Parkieren ausserhalb markierter Parkplätze erteilen.
	Art. 51
Dauerparkieren auf öffentlichem Grund	In bezeichneten öffentlichen Parkierungsanlagen kann Berechtigten mittels gebührenpflichtigen Monats- und Jahresparkkarten / -vignetten das Dauerparkieren tagsüber oder nachts erlaubt werden. Den Berechtigten steht kein fest zugewiesener Parkplatz zur Verfügung, sondern sie können frei parkieren soweit es in den betroffenen Anlagen Platz hat.
	Der Gemeindevorstand bestimmt die Gebühren innerhalb der folgenden Rahmen: Monatskarte CHF 40 bis CHF 90; Jahreskarte CHF 480 bis CHF 1080
	Die Parkkarte / Vignette ist während dem Parkieren gut sichtbar hinter der Frontscheibe des Fahrzeuges anzubringen.
	Behördenmitgliedern und Gemeindeangestellten, welche für die Ausübung ihrer Arbeit bzw. Funktion auf ihr privates Auto angewiesen sind, kann auf öffentlichem Grund gegen Entgelt ein Parkplatz zur Verfügung gestellt werden.
	Grundeigentümern, die auf eigenem Grund keine bzw. nicht alle Pflichtparkplätze gemäss Baugesetz erstellen können, kann auf öffentlichem Grund die benötige Anzahl Parkplätze vermietet werden.
	Art. 52
Verwendung der Gebühren	Die Einnahmen aus den Parkierungsgebühren dienen in erster Linie dem Betrieb und Unterhalt der Parkierungsanlagen und ihren Einrichtungen sowie der Abgeltung des Aufwands für die Kontrolle der Parkierung und Ahndung der Falschparkierung.
	Verbleibende Überschüsse aus den Parkierungsgebühren werden zweckgebunden zur Erweiterung des Angebots an öffentlichen Parkplätzen auf öffentlichem Grund sowie zur Verbesserung der Infrastrukturen für den öffentlichen Verkehr und den Langsamverkehr verwendet.

Art. 53

Abgestellte Fahrzeuge

Stehengelassenen Fahrzeuge, die den Verkehr und die Schneeräumung behindern oder die vorschriftswidrig abgestellt sind, können von der Polizei auf Kosten des Halters oder Führers entfernt werden.

Art. 54

Güterumschlag

Bei Güterumschlag soll eine Behinderung des Verkehrs möglichst vermieden werden.

Art. 55

Strassenarbeiten und besondere Anlässe

Bei Strassenarbeiten oder sonstigen Störungen des Verkehrs, ferner bei besonderen Anlässen wie Festumzüge und dergleichen, kann die gänzliche oder teilweise Sperrung von Strassen durch die Polizei verfügt werden.

Die Bevölkerung ist in geeigneter Weise zu orientieren.

Art. 56

Waschen von Fahrzeugen

Das Waschen und Abspritzen von Fahrzeugen auf öffentlichen Strassen, Plätzen und Trottoirs ist untersagt.

Art. 57

Bäume, Sträucher, Grünhecken

Bäume, Sträucher und Grünhecken die im Gebiet von Strassenkreuzungen und Einmündungen die Sichtverhältnisse der Verkehrsteilnehmer oder den Verkehr behindern, sind unaufgefordert zurückzuschneiden.

VII. Strafbestimmungen, Rechtsmittel

Art. 58

Grundlage

Die allgemeine Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches sowie die allgemeinen Bestimmungen des kantonalen Strafrechtes gelten sinnesgemäss.

Art. 59

Strafrahmen

Übertretungen von Vorschriften dieses Gesetzes werden mit Busse bis Fr. 5'000.-- bestraft.

Handelt der Fehlbare aus Gewinnsucht, so ist die zuständige Behörde an dieses Höchstmass nicht gebunden.

In leichten Fällen und bei erstmaliger Übertretung kann auch nur eine Verwarnung ausgesprochen werden.

Ist die Übertretung durch eine juristische Person, eine Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft oder eine Personengesamtheit ohne Rechtspersönlichkeit begangen worden, so sind die Strafmassnahmen auf Personen anwendbar, die in deren Namen gehandelt haben oder hätten handeln sollen. Für Bussen und Kosten haftet die juristische Person, die Gesellschaft oder die Personengemeinschaft solidarisch.

Ordnungsbussenverfahren

Art. 60

Übertretungen dieser Gemeindepolizei-Ordnung sowie des übrigen kommunalen Rechts können im Ordnungsbussenverfahren geahndet werden

Der Gemeindevorstand erstellt eine Liste der Übertretungen, welche im Ordnungsbussenverfahren geahndet werden können und bestimmt den Bussenbetrag.

Art. 61

Wiederherstellung

Der Gemeindevorstand ist befugt, die sofortige Wiederherstellung des ordnungsgemässen Zustandes durchzuführen oder anzuordnen, sofern dieses Gesetz nichts anderes bestimmt. Der Fehlbare oder Verantwortliche hat für die Kosten aufzukommen.

Art. 62

Zuständigkeit

Bussen bis zu fünfhundert Franken (Fr. 500.00) und Verwarnungen können von der Gemeindepolizei ausgesprochen werden.

Für Bussen von mehr als fünfhundert Franken (*Fr. 500.00*) sowie zum Erlass der im vorliegenden Gesetz vorgesehenen Verfügungen und Bewilligungen ist der Gemeindevorstand zuständig.

Vorbehalten bleibt die Bestrafung nach eidgenössischem oder kantonalem Recht.

Art. 63

Rechtsmittel

Gegen Bussen und Verwarnungen gemäss Art. 61 Abs. 1 kann innert 10 Tagen nach Mitteilung beim Gemeindevorstand Beschwerde geführt werden.

Gegen Bussverfügungen des Gemeindevorstandes kann innert 20 Tagen nach Mitteilung beim Verwaltungsgericht Rekurs erhoben werden (Ar. 180 St PO). Gegen andere Entscheide und Verfügungen des Gemeindevorstandes kann ebenfalls innert 20 Tagen seit der Mitteilung beim Verwaltungsgericht Rekurs eingelegt werden.

Art. 64

Rechtsmittelbelehrung

Sämtliche Entscheidungen und Verfügungen der Gemeindepolizei und des Gemeindevorstandes sind mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

Art. 65

Amtskosten

Der Gemeindevorstand und die Gemeindepolizei können für die Ausfertigung und Zustellung von Verfügungen und Entscheide Amtskosten erheben.

Art. 66

Einzug von Bussen

Der Einzug der Bussen wird der Gemeindekanzlei übertragen. Bei geringfügigen Übertretungen kann die Busse auf der Stelle erhoben werden, wenn der Fehlbare damit einverstanden ist. Vorbehalten bleibt das OB – Verfahren.

Art. 67

Kinder und Jugendliche

Anzeigen gegen Kinder im Alter von 7 bis 15 Jahren sind an die zuständige Schulbehörde zu überweisen (Art. 210 St PO).

Für von Jugendlichen (16 bis 18 Jahren) begangene Straftaten ist der Jugendanwalt oder allenfalls das Jugendgericht zuständig (Art. 197 ff St PO).

VIII. Schlussbestimmungen

Art. 68

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Annahme durch die Gemeindeversammlung am 18. Juli 1991 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten werden alle mit diesem Gesetz in Widerspruch stehenden Vorschriften und Verordnungen aufgehoben.

GEMEINDEVORSTAND TRIN

Der Gemeindepräsident Der Gemeindeschreiber

H. Telli O. Erni

Änderungen:

Art. 46 bis 63	Gemeindeversammlungsbeschluss vom 24.06.2020 (Einführung Parkplatzkonzept)
Artikel 12	Gemeindeversammlungsbeschluss vom 17.06.2021
Artikel 35	Gemeindeversammlungsbeschluss vom 17.06.2021
Artikel 61	Gemeindeversammlungsbeschluss vom 16.12.2021
	Der damalige Artikel 61 wurde am 16.12.2021 zwar angepasst, dieser geht jedoch
	neu in Artikel 62 über.
Artikel 60	Gemeindeversammlungsbeschluss vom 23.06.2022